

RS UVS Kärnten 2013/02/07 KUVS- 677-680/8/2012

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.02.2013

Rechtssatz

Wesentliches Tatbestandsmerkmal einer Übertretung nach § 4 Abs 1 lit b StVO ist die Vorhaltung, durch welche konkret erforderlichen Absicherungsmaßnahmen die durch Vermeidung von Folgeschäden normierte Absicherungspflicht nach einem Verkehrsunfall verletzt wurde. So kann diese Pflicht aus verschiedenen Handlungen (Maßnahmen) bestehen und ist im Spruch konkret auszuführen, wodurch der Berufungswerber nicht seiner Absicherungspflicht entsprochen hat. Das bloße Zitat der verba legalia reicht nicht aus, sondern ist das konkrete Verhalten, worin ein Verstoß gegen die Absicherungspflicht gesehen wird, vorzuwerfen.

Schlagworte

Tatbestandsmerkmal, Konkretisierung, Spruch, Absicherungspflicht, Konkrete Maßnahmen, Verkehrsunfall, Handlungen, Vermeidung von Folgeschäden

Zuletzt aktualisiert am

23.04.2013

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at